

092 K 029/24



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, dem 08.01.2025, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 37,**

der im Grundbuch von Longerich Blatt 14676 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Longerich, Flur 95, Flurstück 1956, Gebäude- und Freifläche,
Heuserhof 12, groß: 1091 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Teilunterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Einliegerwohnung, Baujahr 1956. Das Haus besteht im Erdgeschoss aus Diele, Küche, Gäste-WC, Hauswirtschaft und Wohn-/Essbereich; im Dachgeschoss aus Flur, drei Schlafzimmern, Ankleide und Bad. Einliegerwohnung mit separatem Eingang bestehend aus Wohn-/Schlafbereich, Bad und Hauswirtschaft. Garage mit Satteldach errichtet 2008 am Ende des Grundstücks.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 845.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 23.10.2024